Örtliche Bauvorschriften (§ 73 LBO)

1. Höhe baulicher Anlagen

TH max. 4,25 m - maximal zulässige Traufhöhe = 4,25 m
Als Traufhöhe gilt das Maß, gemessen von der Oberkante der Straßenachse in der Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachkonstruktion.

Grenzen mehrere Verkehrsflächen an ein Grundstück, so gilt für die Angabe der Traufhöhe die Straße 'Am Schieferberg'.

2. Dachflächen

2.1 Dachform

Einseitige Pultdächer sind unzulässig.

3. Einfriedigungen

Die maximal zulässige Höhe der Einfriedigungen wird mit 1,20 m über Oberkante Straßenkörper festgesetzt.